



MITTEILUNGSBLATT | NR. 11 | 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HOCHSCHULE MAINZ

26. April 2024

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz

vom 18.04.2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Nr. 1 sowie Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBI. S. 461) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 453) hat die Studierendenschaft der Hochschule Mainz, Standorte Lucy-Hillebrand-Straße 2, Holzstraße 36, Holzhofstraße 8 und Wallstraße 11 in Mainz, am 18. April 2024 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 24. April 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

<u>I.</u>	ALLGEMEINES	5
§ 1	Begriffsbestimmung	5
§ 2	Kompetenz	5
§ 3	Organe	5
§ 4	Aufgaben	5
§ 5	Allgemeines Partizipationsrecht	5
§ 6	Publizität; Wahlgrundsätze	5
§ 7	Beitragserhebungsrecht	6
§ 8	Haftung	6
<u>II.</u>	URABSTIMMUNG	6
§ 9	Kompetenzen	6
§ 10	Fristen	6
§ 11	Abstimmungsvoraussetzung	6
§ 12	Durchführung	6
§ 13	Mehrheit; qualifizierte Mehrheit	7
§ 14	Urabstimmungsgrundsätze	7
<u>III.</u>	STUDIERENDENPARLAMENT	7
§ 15	Zuständigkeit	7
§ 16	Zusammensetzung	7
§ 17	Wahlperiode	8
§ 18	Auflösungsgründe	8
§ 19	(weggefallen)	8
§ 20	Konstituierende Sitzung	8
§ 21	Ende der Mitgliedschaft im Studierendenparlament	8
§ 22	Ständige Ausschüsse	8
§ 22a	Offenlegungspflichten	9
§ 22b	Einrichtungsgrundsätze	9
§ 23	Präsidium	9
§ 24	Vorsitz	9
§ 24a	Aufwandsentschädigung	9

§ 25	Misstrauensvotum	9
§ 26	Sitzungszeit	9
§ 27	Öffentlichkeitsgrundsatz	10
§ 28	Mindestzusammenkunft	10
§ 29	Antrags- und Stimmrecht	10
§ 30	Beschlüsse, Personalwahlen	10
§ 31	Beschlussfähigkeit	10
§ 31a	Unabdingbarkeit von Tagesordnungspunkten	11
IV.	ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS	11
§ 32	Begriff, Aufgaben	11
§ 33	Wahl	11
§ 33a	Standorte	11
§ 34	Organe	12
§ 34a	Übergangsregel bei der Besetzung des Finanzvorstandes und Finanzausschusses	12
§ 35	Konstituierungsauftrag	12
§ 36	Misstrauen	13
§ 37	Amtszeit	13
§ 38	Geschäftsordnung	13
§ 39	Haushaltsplan	13
V.	FACHSCHAFTEN (FS), FACHSCHAFTSRAT (FSR), FACHSCHAFTSVOLLVERSAMM-LUNG (FSVV), FACHSCHAFTAGRUPPEN (FSG)	14
§ 40	Begriff, Zugehörigkeit	14
§ 40a	Fachschaftsgruppen	14
§ 41	Wahlgrundsätze für den Rat	14
§ 42	Aufgaben des Fachschaftsrats	15
§ 43	Arbeitsgrundsätze	15
§ 44	Aufgaben des FSVV	16
§ 45	Einberufung des FSVV	16
§ 46	Durchführung der FSVV	16
VI.	STUDIERENDENVOLLVERSAMMLUNG	16
§ 47	Persönliche Rechte	16
§ 47a	Enumerativprinzip	16
§ 48	Einberufung	16
§ 49	Leitung	17
§ 50	Beratungsgegenstände	17
§ 51	Öffentlichkeit	17
§ 52	Urabstimmung	17
VII.	AUSLÄNDERVOLLVERSAMMLUNG	17
§ 53	Begriff	17
§ 54	Rechte	17
VIII.	HAUSHALTSWESEN	19

§ 55	Beitragspflicht	19
§ 56	Zuständigkeit, Rechenschaft.....	19
§ 57	Buchführungspflicht.....	19
<u>IX.</u>	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	2
§ 58	Bestandsgarantie	2
§ 59	Inkrafttreten; Sonstiges	2

I. ALLGEMEINES

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Studierendenschaft gehören alle an der Hochschule Mainz immatrikulierten Studierenden an.

§ 2 Kompetenz

- (1) Die Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2) Sie vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Befugnisse.

§ 3 Organe

Die Organe der Studierendenschaft sind:

- (1) die Studierenden in der Urabstimmung
- (2) die Studierendenvollversammlung (VV)
- (3) das Studierendenparlament (StuPa)
- (4) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- (5) die Fachschaftsvollversammlung
- (6) die Fachschaftsräte

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Interessen der Studierenden in der Hochschule und in der Gesellschaft.
- (2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis sowie die institutionelle Autonomie und gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Lernens und einer diesem Grundsatz angemessenen Bildungsreform einsetzen.
- (3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden, insbesondere auch in Fragen der Studien- und Ausbildungsförderung.
- (4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.
- (5) Sie pflegen die überregionalen Studierendenbeziehungen.

§ 5 Allgemeines Partizipationsrecht

Jede(r) Studierende hat das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen sowie als gewählte(r) Vertreter(in) in den Organen der Hochschule Mainz und ihrer Untergliederungen und in den Organen des Studierendenwerks mitzuwirken.

§ 6 Publizität; Wahlgrundsätze

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,
- (2) in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden;
- (3) in die Akten des Studierendenparlaments einzusehen.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.

§ 7 Beitragserhebungsrecht

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, die sie in die Lage versetzt, ihre Aufgaben erfüllen zu können. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) Kein(e) Vertreter(in) der Studierendenschaft darf wegen seiner/ihrer Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen werden.
- (3) Die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreter(inne)n bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreter(inne)n bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.
- (5) Jede(r) Vertreter(in) der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr/ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

II. URABSTIMMUNG

§ 9 Kompetenzen

- (1) In der Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (2) Jede(r) Angehörige der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. Haushaltspläne und Beiträge sind von der Urabstimmung ausgenommen.
- (4) Durch eine Urabstimmung kann insbesondere beschlossen werden:
 1. das Studierendenparlament aufzulösen.
 2. alle im AStA Tätigen und der/ die Präsident(in) des Studierendenparlaments abzusetzen.
 3. Beschlüsse des AStA aufzuheben oder zu ändern (siehe § 13).

§ 10 Fristen

Eine Urabstimmung muss innerhalb von zehn ordentlichen Vorlesungstagen nach dem in der Vollversammlung gefassten Beschluss beginnen.

§ 11 Abstimmungsvoraussetzung

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Studierendenvollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben.

§ 12 Durchführung

Die Durchführung einer Urabstimmung obliegt dem AStA. Wird durch eine Urabstimmung der AStA betroffen, so wird diese Urabstimmung von dem/ der StuPa-Präsident(in) und den vom StuPa gewählten Wahlhelfer(inne)n durchgeführt. Näheres wird, in einer vom StuPa zu erlassenden Durchführungsverordnung bestimmt.

§ 13 Mehrheit; qualifizierte Mehrheit

Eine Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Studierendenschaft ihre Stimmen abgeben und wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen übersteigt. Für § 9 Abs. 4 ist Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

§ 14 Urabstimmungsgrundsätze

- (1) Die Urabstimmung ist geheim.
- (2) Die Urabstimmung dauert wenigstens drei, höchstens fünf Vorlesungstage.
- (3) Die Urabstimmung darf nicht in der ersten oder der letzten Woche des Semesters stattfinden.

III. STUDIERENDENPARLAMENT

§ 15 Zuständigkeit

- (1) Das Studierendenparlament (StuPa) entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle des AStA und seiner Mitglieder,
 2. die Wahl des/ der Präsident(in) und seiner/ihrer Stellvertreter(in),
 3. die Festsetzung von oder die Zustimmung zu Beiträgen,
 4. die Verabschiedung des Haushaltplanes,
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft oder die Beschlussfassung über deren Entwurf,
 6. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden oder Organisationen, wobei es der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder bedarf,
 7. die Kontrolle und Entlastung des Fachschaftsrats.
- (3) Das Studierendenparlament wählt sich Ausschüsse:
 1. den Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss,
 2. den Revisionsausschuss,
 3. den Finanzausschuss,
 4. die Ausschüsse für Angelegenheiten der einzelnen Fachbereiche,
 5. den Ausschuss für Angelegenheiten der Hochschule.
- (4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch die Vollversammlung aufgehoben werden, ausgenommen sind Haushaltspläne und die Beitragsordnung.
- (5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder verabschiedet werden muss.

§16 Zusammensetzung

Mitglieder des Studierendenparlaments sind:

- (1) Abgeordnete, die gemäß Wahlordnung in allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt werden.
- (2) Ein(e) von jedem Fachschaftsrat für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Studierendenparlaments bestellte(r) Vertreter(in), der/ die Mitglied der jeweiligen Fachschaft sein muss und nicht Mitglied des AStA oder Studierendenparlaments nach Absatz 1 ist.

§ 17 Wahlperiode

- (1) Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr, sie beginnt am Tage der konstituierenden Sitzung.
- (2) Bei vorzeitiger Auflösung des Studierendenparlaments endet die Legislaturperiode am Tage des Amtsantritts des neuen Studierendenparlaments.

§ 18 Auflösungsgründe

- (1) Das Studierendenparlament wird vorzeitig aufgelöst:
 1. durch Beschluss von Zweidritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder
 2. durch eine Urabstimmung.
- (2) Innerhalb von zwanzig Vorlesungstagen nach dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Auflösung müssen Neuwahlen beginnen.

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Konstituierende Sitzung

- (1) Das erste Zusammentreffen des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der Bekanntgabe des amtlichen, endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Die/Der älteste Abgeordnete des neuen Studierendenparlaments leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des/ der neuen Präsident(in).

§ 21 Ende der Mitgliedschaft im Studierendenparlament

- (1) Die Amtszeit der Abgeordneten endet:
 1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem/ der Präsident(in) zu erklären ist,
 2. durch die Wahl in ein Amt im Sinne von § 34 dieser Satzung,
 3. durch Exmatrikulation,
 4. mit dem Ende der Amtszeit des Studierendenparlaments.
- (2) Scheidet ein(e) Abgeordnete(r) während der Legislaturperiode aus dem Studierendenparlament aus, rückt der/die nächste Bewerber(in) derselben Liste nach.
- (3) Kann die Liste den frei gewordenen Platz nicht besetzen, so bleibt der Parlamentssitz frei und zählt weiterhin zu den satzungsgemäßen Mitgliedern.

§ 22 Ständige Ausschüsse

- (1) Die in § 15 Abs. 3 Nr. 1-5 aufgeführten Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Die Mitglieder eines ständigen Ausschusses bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt worden ist, das Studierendenparlament eine Auflösung beschließt oder die Amtszeit der/des Abgeordneten gemäß § 21 Abs. 1 endet.
- (2) Der Geschäftsordnungs- und Satzungsausschuss ist zuständig für die Auslegung der Satzung und aller Ordnungen der Studierendenschaftsorgane.
- (3) Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreter(innen) in den Studierendenschaftsorganen des vorangegangenen Haushaltjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Er/ Sie stellt die Anträge auf Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten.
- (4) Der Finanzausschuss unterstützt den Finanzreferenten des AStA bei der Aufstellung des Haushaltsplans und kontrolliert das Finanzgebaren des AStA und der anderen Organe der Studierendenschaft.

§ 22a Offenlegungspflichten

- (1) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Studierendenparlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte.
- (2) Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden.
- (3) Aussagen, die auf Grund im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

§ 22b Einrichtungsgrundsätze

- (1) Bei Wahlen zu Ausschüssen genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit das Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem/ der Präsident(in) und zwei Vizepräsident(inn)en. Eine(r) der Vizepräsident(inn)en muss von einer oppositionellen Gruppe gestellt werden falls möglich.
- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein. Gleiches gilt für jedes andere Mitglied des Studierendenparlaments.

§ 24 Vorsitz

- (1) Der/ Die Präsident(in) leitet die Sitzung des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In Zweifelsfällen legt der/die Präsident(in) die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus, sofern niemand vom Satzungsausschuss anwesend ist.
- (3) Ein/ Eine Vizepräsident(in) nimmt das Amt des/ der Präsident(in) bei deren/dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Tritt der/ die Präsident(in) zurück, so übernimmt der/die 1. Stellvertretende Präsident(in) des StuPa die Amtsgeschäfte. In diesem Falle ist das Studierendenparlament innerhalb von acht Tagen einzuberufen und ein(e) neue(r) Präsident(in) zu wählen.

§ 24a Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten für die durch die Ausübung ihres Amtes entstandenen Kosten eine Aufwandsentschädigung, die in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments festgelegt werden muss.

§ 25 Misstrauensvotum

Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, indem das Parlament mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine(n) Nachfolger(in) wählt.

§ 26 Sitzungszeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments können nur während der Vorlesungszeiten stattfinden. Diese Vorgabe orientiert sich an den Vorlesungszeiten der Vollzeitstudiengänge.
- (2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von dem/ der Präsident(in) mindestens fünf Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und durch Aushang öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Muss ein Beschluss aus Dringlichkeit außerhalb der Vorlesungszeiten gefasst werden oder vor der nächsten Sitzung und die Einberufung einer eigenen Sitzung entspricht nicht der Wichtigkeit des Antrages, kann

dieser auch im Umlaufverfahren per E-Mail beschlossen werden. Die Mindestdauer der Abstimmung beträgt dabei 120 Stunden in und 240 Stunden außerhalb der Vorlesungszeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 27 Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt und abgestimmt.
- (2) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll durch eine von dem/ der Präsident(in) bestimmte Person oder einen/ einer Protokollant(in) angefertigt, das der Öffentlichkeit ebenfalls bekanntzumachen ist, soweit mit Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschlossen wird.

§ 28 Mindestzusammenkunft

- (1) Sitzungen des Studierendenparlaments sind mindestens zweimal je Semester in der Vorlesungszeit von dem/ der Präsident(in) einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Abgeordneten,
 2. auf Antrag des AStA,
 3. auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Studierenden,
 4. auf Verlangen der Vollversammlung.

§ 29 Antrags- und Stimmrecht

- (1) Stimmrecht im Studierendenparlament haben grundsätzlich nur die Abgeordneten.
- (2) Antrags- und Rederecht im Studierendenparlament haben:
 1. die Abgeordneten,
 2. die Mitglieder des AStA,
 3. die Mitglieder der Fachschaftsräte, insbesondere der/die gewählte Vertreter(in),
 4. die gewählten Vertreter(innen) in den Gremien der Hochschule und in den anderen Gremien, in denen die Interessen der Studierenden zu vertreten sind,
 5. andere Anwesende auf Beschluss des StuPa.

§ 30 Beschlüsse, Personalwahlen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes regeln. Näheres kann die Geschäftsordnung vorsehen.
- (2) Zur Aufhebung eines früheren Beschlusses ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Dies gilt nicht bei Beschlüssen, die länger als zwei Jahre zurückliegen.
- (3) Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.
- (4) Personalwahlen werden geheim durchgeführt, sofern sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht für eine öffentliche Abstimmung ausspricht.

§ 31 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Zweifelt ein anwesendes Mitglied der Studierendenschaft die Beschlussfähigkeit an, so stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit förmlich fest.
- (2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament die/ den älteste(n) Abgeordnete(n) zum/ zur Leiter(in) der betreffenden Sitzung.

- (3) Ist über einen Antrag kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen, ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

§ 31a Unabdingbarkeit von Tagesordnungspunkten

Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte der vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen StuPa-Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

IV. ALLGEMEINER STUDIERENDENAUSSCHUSS

§ 32 Begriff, Aufgaben

- (1) Der Allgemeine Studierendausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung.
- (2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des StuPa und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.
- (3) Der AStA hat auf Antrag des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu verfassen.
- (4) Der AStA gibt regelmäßig eine Informationsmeldung heraus.
- (5) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von der/dem AStA-Vorsitzenden abgegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitzeichnung des/ der Finanzreferent(in) erforderlich.

§ 33 Wahl

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung den Vorstand des AStA. Diese Wahl findet geheim statt.
- (2) Eine offene Wahl ist, mit Ausnahme der Wahl des Vorstands möglich, sofern Betroffene sowie die Mitglieder des Studierendenparlaments nicht widersprechen.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßigen Mitglieder auf sich vereinigt. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- (4) Das Studierendenparlament wählt mit einfacher Mehrheit die Referate in der Reihenfolge des § 34. Dabei können die Vorschläge der/ des AStA-Vorsitzenden berücksichtigt werden.

§ 33a Standorte

- (1) Das StuPa hat das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendausschusses, Ämter standortabhängig mehrfach zu besetzen, um einer räumlichen Trennung, im Interesse der Studierenden, gerecht zu werden.
- (2) Ist dies der Fall, wird der Vorstand zum Gesamtvorstand. Standortbezogene Vorstände können gewählt und Rechte und Pflichten durch die Geschäftsordnung abgetreten werden.
- (3) Es ist jeweils ein Gesamtreferatssprecher zu wählen, wenn ein Referat an mehr als einem Standort vertreten ist, um die Aufgaben standortübergreifend zu koordinieren. Dieses Amt kann in Personalunion mit den standortbezogenen Aufgaben wahrgenommen werden.
- (4) Die getrennte Ausführung der Ämter darf nicht zum Nachteil der Studierenden sein. Bei unterschiedlichen Vorstellungen über die Ausführung von Aufgaben ist die Meinung des Gesamtreferenten, bzw. auf höherer Ebene des StuPas maßgeblich. Näheres kann die Geschäftsordnung des AStAs regeln.

§ 34 Organe

- (1) Der AStA besteht aus:
 1. dem Vorstand nach Absatz 2
 2. den Referaten nach Absätzen 3 und 4.
- (2) Der Vorstand, welcher die Geschäftsführung darstellt, besteht aus der/dem Vorsitzenden, die/der gleichzeitig Geschäftsführer(in) des AStA ist, einem/einer Stellvertreter(in) und, sofern nicht von der Möglichkeit nach § 34a Gebrauch gemacht wird oder nach Abs. 6 der Gesamtvorstand diese Funktion übernimmt, dem/der Referatsleiter(in) des Finanzreferats (Finanzvorstand). Bei Bedarf können ein/e weitere(r) Stellvertreter(innen), sowie ein weiterer Finanzvorstand gewählt werden, ihre Zeichnungsbefugnis dürfen die beiden Stellvertreter(innen) bzw. Finanzvorstände dann jedoch nur gemeinschaftlich ausüben.
- (3) Weitere Referate, die aus der Wahl des StuPa hervorgehen sind:
 1. Finanzreferat,
 2. Kulturreferat,
 3. Verkehrsreferat,
 4. Referat der Hochschulpolitik,
 5. Öffentlichkeitsreferat,
 6. Internationalreferat,
 7. Sportreferat,
 8. Sozialreferat,
 9. IT- und Veranstaltungstechnikreferat.

Die Referate und Referent(inn)en, den Vorstand miteinander gleichberechtigt, soweit die Satzung, die Geschäftsordnung des AStAs und andere Ordnungen nichts anderes vorschreiben.

- (4) Weitere Referate und Referent(inn)en können auf Vorschlag des AStAs gewählt werden. Die Anzahl und die Aufgaben der Referate und Referent(inn)en werden vom StuPa nach Vorschlag des AStA-Vorstandes festgelegt. Es können dabei auch mehrere Referenten mit dem gleichen Aufgabenfeld betraut werden. Falls dieser Fall eintritt, hat das StuPa das Recht, eine(n) Referatssprecher(in) zu bestimmen, der/ die gegenüber den Referenten weisungsbefugt ist.
- (5) Das Sozialreferat und das Finanzreferat muss nur besetzt werden, sofern die Aufgaben nicht durch festangestellte Mitarbeiter(innen) übernommen werden.
- (6) Sollte das Finanzreferat durch festangestellte Mitarbeiter(innen) übernommen werden, so kann das StuPa einen Finanzvorstand bestellen. Bestellt das StuPa keinen Finanzvorstand, so übernimmt der Gesamtvorstand die Rolle des Finanzvorstandes. Für die Zeichnungsbefugnis des Gesamtvorstandes in seiner Eigenschaft als Finanzvorstand gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 34a Übergangsregel bei der Besetzung des Finanzvorstandes und Finanzausschusses

- (1) Das Finanzreferat und der Finanzvorstand muss auf Beschluss des StuPa nicht besetzt werden, wenn das Finanzreferat durch festangestellte Mitarbeiter(innen) übernommen werden sollen, aber die Mitarbeiter(innen) noch eingestellt werden müssen. Diese Maßnahme darf maximal sechs Monate ab des Beschlusses des StuPa in Anspruch nehmen. Während dieses Zeit gilt der Vorstand des AStA gem. § 35 Abs. 1 als vollständig besetzt. Sechs Monate nach Beschluss gilt der Vorstand gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 als nicht vollständig besetzt. Das Studierendenparlament wird infolgedessen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 aufgelöst.
- (2) Während dieser Zeit nimmt der/die Gesamtvorsitzende/r und seine Stellvertreter(in) des AStA das Amt des Finanzvorstandes war. Diese haben auf Verlangen jederzeit dem StuPa und dem StuPa-Präsidium Bericht über die Finanzen und dem aktuellen Stand der Besetzung des Finanzreferates durch festangestellte Mitarbeiter(innen) zu berichten. Für die Zeichnungsbefugnis des Vorstandes in seiner Eigenschaft als Finanzvorstand gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 35 Konstituierungsauftrag

- (1) Die Wahl des AStA-Vorstands muss innerhalb von vier Wochen nach dem Tag des ersten Zusammentretens

des Studierendenparlaments abgeschlossen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt das Studierendenparlament als aufgelöst.

- (2) Außerordentliche Nachwahlen von Referent(inn)en sind darüber hinaus möglich.

§ 36 Misstrauen

- (1) Den Mitgliedern des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dieses Misstrauen bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. Der AStA-Vorstand ist hierüber rechtzeitig zu informieren und seine Meinung zu berücksichtigen.
- (2) Wird einem Mitglied des AStA das Misstrauen ausgesprochen, muss das Studierendenparlament innerhalb von dreißig Vorlesungstagen entweder eine(n) Nachfolger(in) oder einen neuen AStA wählen.

§ 37 Amtszeit

- (1) Der AStA tritt sein Amt unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder an. Seine Amtszeit entspricht der des Studierendenparlaments.
- (2) Die Amtszeit der AStA-Mitglieder endet:
 1. mit dem Amtsantritt eines neuen AStA,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Verzicht, welcher der/die Präsident(in) des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 4. durch Neuwahl eines/einer Nachfolgers/ Nachfolgerin nach § 36 Abs. 2.
- (3) Tritt ein Mitglied des AStA-Vorstands oder der gesamte AStA zurück, so ist von dem/ der Präsident(in) des StuPa unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des StuPa zwecks Neuwahl einzuberufen. Ist nach einer zweiten außerordentlichen Sitzung noch keine Neuwahl der AStA-Mitglieder erfolgt, so gilt das Studierendenparlament als aufgelöst.
- (4) In den Fällen der § 37 Abs. 2 Nr. 3 und § 36 Abs. 2 bleiben die AStA-Mitglieder geschäftsführend im Amt.
- (5) Im Fall des § 37 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung rückt der/die nächste Stellvertreter(in) nach. Die Reihenfolge wird bei der Wahl festgelegt.

§ 38 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden AStA-Mitglieder über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Der AStA kann durch Beschluss des StuPa oder eines Ausschusses des StuPa zur Teilnahme an dessen Sitzung verpflichtet werden.

§ 39 Haushaltsplan

- (1) Die Referent(inn)en des AStA haben zu Beginn ihrer Amtszeit einen Teilhaushaltsplan für ihren Bereich zu erstellen, der gemäß § 32 Abs. 2 der Zustimmung des StuPa bedarf.
- (2) Die Aufwendungen der Referent(inn)en im Rahmen ihrer Tätigkeit werden nach Vorlage eines Kostenzettels abgegolten.

V. FACHSCHAFTEN (FS), FACHSCHAFTSRAT (FSR), FACHSCHAFTSVOLLVERSAMM-LUNG (FSVV), FACHSCHAFTAGRUPPEN (FSG)

§ 40 Begriff, Zugehörigkeit

- (1) Die Fachschaft ist die Zusammenfassung aller eingeschriebenen Studierenden eines Studiengangs ohne die Gasthörer(innen). Jede(r) Studierende ist Mitglied einer Fachschaft, in der er die Wahlberechtigung zum Fachschaftsrat hat.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann die/ der Studierende nur in seiner/ ihrer Fachschaft wahrnehmen.
- (3) Oberstes beschlussfassendes Organ für die Fachschaften ist die jeweilige Fachschaftsvollversammlung. Die FSVV tagt öffentlich; die FSVV dient der Festlegung der Politik der FS und der Veröffentlichung und der Kontrolle der Arbeit des FSR.
- (4) Die Fachschaft wird von einem Fachschaftsrat vertreten, der aus mindestens drei Mitgliedern, dem/ der Vorsitzenden, dessen/ deren Stellvertreter(in) sowie dem/ der Finanzreferenten/in besteht. Weitere Mitglieder des FSRs können auf Vorschlag des FSVV durch diese gewählt werden. Die Anzahl und die Aufgaben der FSR-Mitglieder werden von der FSVV festgelegt. Der FSR ist das ausführende Organ der FS. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen der FSVV gebunden. Eine Geschäftsordnung kann abweichende Regelungen zum Wahlverfahren und den zu besetzenden Posten vorgeben.
- (5) Alle Angehörigen der FS haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der FS kann anderen Anwesenden das Rede- und Antragsrecht erteilt werden.
- (6) Fachschaften können sich mit zweidrittel Mehrheit der FSVV eine Geschäftsordnung geben um Angelegenheiten zu regeln, die die Satzung nicht regelt oder bei der die Satzung explizit andere Regelungen zulässt. Die Geschäftsordnung braucht die Genehmigung des Studierendenparlaments und kann auch durch selbiges aufgehoben werden.

§ 40a Fachschaftsgruppen

- (1) Fachschaften können auf Beschluss der FSVV sich mit anderen Fachschaften zu Fachschaftsgruppen zusammenschließen.
- (2) Nur Fachschaften derselben Fachrichtung können sich zu Fachschaftsgruppen zusammenschließen.
- (3) Die vorherigen und nachfolgenden Bestimmungen gelten dann jeweils für die gesamte Fachschaftsgruppe, die einzelnen Fachschaften der Fachschaftsgruppe hören auf zu existieren.
- (4) Gemäß den obigen Bestimmungen kann weiter eine FSVV einer einzelnen Fachschaft einberufen werden, auch wenn diese in einer Fachschaftsgruppe ist, wenn Beratungs- und Beschlussgegenstand der FSVV ist, die Mitgliedschaft in der Fachschaftsgruppe zu beenden.

§ 41 Wahlgrundsätze für den Rat

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der jeweiligen Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder des FSR werden von der FSVV in unmittelbarer, freier, gleicher, allgemeiner und geheimer Wahl für ein Jahr gewählt. Vor der Wahl des neuen FSR sind die ausscheidenden FSR-Mitglieder durch die FSVV sowie das Studierendenparlament zu entlasten. Die Entlastung der ausscheidenden FSR-Mitglieder durch das Studierendenparlament kann auch nachträglich erfolgen. Die Wahlen sind während der Vorlesungszeiten vorzunehmen. Die Abwahl eines FSR-Mitglieds vor Ende der Amtszeit erfolgt auf besonders dafür einberufener FSVV durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen sowie Neuwahlen zum FSR sind nur nach vorheriger Ankündigung als Tagesordnungspunkt einer FSVV möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Der genaue Wahltermin wird durch das Studierendenparlament festgelegt. Setzt das Studierendenparlament nicht fristgemäß einen Wahltermin fest, so muss der/ die Präsident(in) des Studierendenparlaments diesen festlegen. Die (Neu-)Wahl des FSR durch FSVV muss mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekanntgegeben werden. Weitere Kanäle der Bekanntgabe der Wahl können durch die Geschäftsordnung der Fachschaft gem. § 40 Abs. 6 bestimmt

werden. Das StuPa kann eine Ordnung für alle FSR aufstellen, welche ihre Wahl und ihre Angelegenheiten nicht in einer vom StuPa genehmigten Geschäftsordnung geregelt haben.

- (3) Ein Präsidiumsmitglied des Studierendenparlaments leitet die Fachschaftsvollversammlung bis ein/eine Wahlleiter(in) gewählt ist. Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt einen/ eine Wahlleiter(in). Dieser/ Diese darf nicht in den Fachschaftsrat gewählt werden. Jedes Mitglied der Fachschaft darf während der Fachschaftsvollversammlung einen/eine oder mehrere Wahlberechtigte aus einer Liste von Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich vorschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen während der Fachschaftsvollversammlung ihr Einverständnis erklären. Die Vorgeschlagenen stellen sich der Fachschaftsvollversammlung vor. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Der Fachschaftsrat hat das Recht, Resolutionen zu verabschieden, sowie Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, die Wahl zum Fachschaftsrat durchzuführen und auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls die Arbeit zu kontrollieren. Eine Fachschaftsvollversammlung findet mindestens einmal am Anfang der Legislaturperiode statt.
- (5) Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung können Entscheidungen des Fachschaftsrats aufgehoben oder geändert werden.
- (6) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Jahr
 1. der Fachschaftsvollversammlung
 2. dem StuPa zum Ende der Legislaturperiode
 3. und jederzeit auf Verlangen des StuPaeinen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Der Tätigkeitsbericht hat schriftlich zu erfolgen.

§ 42 Aufgaben des Fachschaftsrats

Der FSR hat die Aufgaben, die Interessen der Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule wahrzunehmen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Information der Studierenden zur aktuellen Studiensituation sowie Erstellung und Herausgabe von studienbegleitenden Unterlagen,
2. Vertretung der Interessen der Studierenden gegenüber dem Lehrkörper, den Organen der Hochschule und dem Staat,
3. Beratung der Studierenden über die Studiengänge sowie Information der Studierenden über die Probleme der Berufspraxis,
4. Zusammenarbeit mit Gremienvertreter(inne)n, anderen Fachschaften und anderen Organen der studentischen Selbstverwaltung (AStA, StuPa), Vorbereitung der FSVV.

§ 43 Arbeitsgrundsätze

- (1) Der FSR arbeitet als kommunikative Gruppe.
- (2) Der FSR trifft seine Entscheidungen in öffentlichen Sitzungen. Soweit keine anderweitigen Beschlüsse oder Weisungen der FSVV vorliegen, kommt ein Beschluss zustande, wenn ihn die absolute Mehrheit der FSR-Mitglieder befürwortet. Abwesende FSR-Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben, eine generelle Übertragung der Stimme auf andere Abgeordnete ist nicht möglich. Auch in dringenden Fällen können Entscheidungen nur in einer öffentlichen Sitzung gefällt werden.
- (3) Der FSR führt während des Semesters mindestens 3 Sitzungen durch. Zeit und Ort sind spätestens am dritten Vorlesungstag vor der Sitzung öffentlich anzukündigen.
- (4) Für die Semesterferien ist eine Regelung festzulegen, die eine kontinuierliche Arbeit in diesem Zeitraum ermöglicht.
- (5) Über die Sitzungen des FSR ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Fachschaft, des AStA sowie des StuPa eingesehen werden kann.

§ 44 Aufgaben des FSVV

Die FSVV hat folgende Aufgaben:

1. Diskussion und Beschlussfassung zu den unter § 42 festgelegten Aufgaben der FSR.
2. Information über die Studiensituation.
3. Wahl der einzelnen FSR-Mitglieder.
4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des FSR.

§ 45 Einberufung des FSVV

Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:

1. zu Beginn eines jeden Semesters,
2. auf vorherigen Beschluss des FSR,
3. auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Fachschaftsmitglieder. Dieser Antrag ist dem FSR zu übergeben,
4. auf vorherigen Beschluss des Studierendenparlaments.

§ 46 Durchführung der FSVV

Die Durchführung der FSVV richtet sich nachfolgenden Punkten:

1. Die FSVV wird durch ein Mitglied des FSR eröffnet.
2. Der FSR schlägt der FSVV eine(n) Versammlungsleiter(in) vor. Werden keine weiteren Kandidat(in)en genannt, kann der/ die Versammlungsleiter(in) per Akklamation gewählt werden, sonst mit einfacher Mehrheit.
3. Der/ Die Versammlungsleiter(in) überprüft die satzungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der FSVV. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder bzw. 10 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
4. Der/ Die Versammlungsleiter(in) schlägt die vorläufige Tagesordnung als endgültige TO vor und leitet die Abstimmung über die TO.
5. Der/ Die Versammlungsleiter(in) erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
6. Der/ Die Versammlungsleiter(in) kann nach Abstimmung durch die FSVV die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten begrenzen.
7. Die FSVV wird durch den/ die Versammlungsleiter(in) nach Behandlung aller TOP ordentlich geschlossen

VI. STUDIERENDENVOLLVERSAMMLUNG

§ 47 Persönliche Rechte

Alle Angehörigen der Studierendenschaft haben in der Studierendenvollversammlung (VV) Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Stimmausübung kann nicht delegiert werden.

§ 47a Enumerativprinzip

Eine VV kann nur in den in dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

§ 48 Einberufung

- (1) Die VV muss von der/ die Präsident(in) des Studierendenparlaments einberufen werden:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des AStA,
 3. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. wenn sich die vorherige VV vertagt hat; eine solche Vertagung kann jedoch nur einmal erfolgen.

- (3) Die VV muss mindestens drei Vorlesungstage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

§ 49 Leitung

Der/ Die Präsident(in) des Studierendenparlaments leitet die VV. Die Versammlung kann einen/ eine anderen/ andere Versammlungsleiter(in) wählen.

§ 50 Beratungsgegenstände

- (1) Die Tagesordnung für die VV wird von dem/ der jeweiligen Antragsteller(in) nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 - 4 festgelegt. Die regelmäßige VV gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 hat zum Ende einer Legislaturperiode einen Rechenschaftsbericht des AStA zum Gegenstand.
- (2) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Versammlung.
- (3) Die VV beschließt mit Mehrheit der anwesenden Studierenden der Hochschule Mainz.

§ 51 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Studierendenschaft und Mitglieder der Organe sind der VV auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Angehörigen der Studierendenschaft informations- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Die VV tagt öffentlich, auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Studierendenschaft kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Unter Öffentlichkeit sind alle Personen zu verstehen, die nicht Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne der Satzung sind.

§ 52 Urabstimmung

- (1) Die VV hat das Recht, eine Urabstimmung zu verlangen, um durch ein Misstrauensvotum das Studierendenparlament aufzulösen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung als Punkt Zwei stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.
- (2) Die VV hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge zu verabschieden.

VII. AUSLÄNDERVERLVERSAMMLUNG

§ 53 Begriff

- (1) Die Ausländervollversammlung (Ausländer-VV) ist die Versammlung aller ausländischen Studierenden der Hochschule.
- (2) Die Ausländer-VV berät die Probleme der Ausländer(innen) an der Hochschule.
- (3) Die Ausländer-VV wird von dem Internationalreferat des AStA auf schriftlichen Antrag einberufen.
- (4) Für Durchführung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus gelten die gleichen Vorschriften wie für die VV.

§ 54 Rechte

- (1) Auf einer Ausländer-VV können die Kandidat(inn)en für das AStA-Internationalreferat aufgestellt werden.
- (2) Spricht die Ausländer-VV der/ die Ausländerreferent(in) das Misstrauen aus, so erklärt er/ sie auf der

nächsten Sitzung des Studierendenparlaments seinen/ ihren Rücktritt oder erklärt dies schriftlich dem Präsidium des Studierendenparlaments.

- (3) Die ausländischen Studierenden wählen mindestens zwei Kandidat(inn)en aus, die als Vorschlag für die Wahl zur Ausländerreferentin oder zum Ausländerreferenten durch das Studierendenparlament gelten.
- (4) Das Studierendenparlament kann aus diesem Vorschlag auswählen. Liegt kein Vorschlag vor, wählt das Studierendenparlament die Ausländerreferentin oder den Ausländerreferenten.
- (5) Die Ausländer-VV kann der/ die Ausländerreferent(in) das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen als Punkt Zwei der Tagesordnung angesetzt und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

VIII. HAUSHALTSGESETZ

§ 55 Beitragspflicht

- (1) Die Beiträge der Studierendenschaft werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragshöhe zu regeln ist.
- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

§ 56 Zuständigkeit, Rechenschaft

- (1) Jeder Finanzreferent/-in des AStA ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltssmittel verantwortlich. Wird das Finanzreferat durch festangestellte Mitarbeiter(innen) wahrgenommen, so gilt Satz 1 für diese entsprechend.
- (2) Nach Absprache des Haushaltsplans durch den AStA ist dieser durch das Studierendenparlament zu beschließen.

§ 57 Buchführungspflicht

- (1) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der/ die Finanzreferent(in) des AStA den Finanzabschluss zu erstellen.
- (2) Sollte der/ die Finanzreferent(in) vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebaren für die Zeit seiner/ ihrer Amtsführung zu prüfen.
- (3) Die Buchführungspflicht erstreckt sich nur auf das kameralistische System (Einnahmen- und Ausgabenrechnung).
- (4) Änderungen der Finanzordnung sind maßgeblich ("Maßgeblichkeitsprinzip").
- (5) Wird das Finanzreferat durch festangestellte Mitarbeiter(innen) wahrgenommen, so gilt dieser Paragraf für diese entsprechend.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 58 Bestandsgarantie

Änderungen dieser Satzung sind nur nach Maßgabe des § 107 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in seiner Fassung vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 möglich.

§ 59 Inkrafttreten; Sonstiges

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Mainz vom 12. Juni 2019, Standorte Lucy-Hillebrand-Straße 2, Holzstraße 36 und Wallstraße 8 außer Kraft.
- (2) Die bisherigen Organe der Studierendenschaft bleiben bis zu ihrer turnusmäßigen Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Mainz, den 18. April 2024

Der Präsident des
Studierendenparlaments

Dennis Petrovic